

§. 6.

Die Verschiedenheit der Besteuerung im Innern der einzelnen Vereinsländer macht es ferner erforderlich, vor der Hand noch von einigen Gegenständen beim Uebergange derselben aus dem Thüringischen Vereinsgebiete nach einigen der zum Gesamt-Zollvereine gehörigen Länder, so wie beim Uebergange aus diesen nach jenem, eine Ausgleichungsabgabe einzutreten zu lassen.

Diese Gegenstände sind:

- a) Bier und geschrotetes Malz, wovon bei dem Uebergange aus den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, senach auch aus Unseren, Ländern nach den Königreichen Bayern und Württemberg,
- b) Taback, Traubenmost und Wein, wovon bei dem Uebergange aus den Königreichen Bayern, Württemberg und dem Großherzogthume Hessen nach den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Ländern, mithin auch nach Unseren Ländern, und
- c) Braumwein, von welchem bei dem Uebergange aus den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Kurfürstenthume und Großherzogthume Hessen nach den Thüringischen Zollvereinen Ländern, demnach auch für Unsere Lande

diejenigen Ausgleichungs-Abgaben erhoben werden, welche aus dem Anhange zum Zoll-Tarife (§. 9.) zu sehen sind. —

§. 7.

Der Uebergang dieser Gegenstände aus und nach den genannten Ländern (§. 6. a. b. c.) darf nur auf den gewöhnlichen Land- und Meerstraßen erfolgen, und die Ausgleichungs-Abgabe muß bis auf Weiteres bei den daselbst an den Wimmengrenzen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen entrichtet werden.

§. 8.

Bei diesen Abfertigungsstellen muß auch die Anmeldung solcher Gegenstände, welche nach dem Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangsteuer unterliegen, beim Uebergange aus den Königlich Bayerischen oder Württembergischen Ländern, in das Gebiet des Thüringischen Vereins oder umgekehrt, unter Vorzeigung der Frachtbriefe oder Transportzettel, erfolgen.

Auf den Verkehr mit rohen Producten in geringeren Quantitäten, so wie auf den kleinen Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung.

§. 9.

Bei dem Eingange wieh von fremden Erzeugnissen der Natur und Kunst eine Eingangs-Abgabe erhoben, deren Höhe, so wie die von jener ganz befreiten Gegenstände die in einem Anhange zu diesem Besetze abgedruckte Erhebungs-Kolle (der Zoll-Tarif unter-Nr. I.) nachweist.

II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande (Zölle):
1. Eingangsabgabe.